# Beschlussvorlage

***Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!***

**Zu TOP-Nr.: 1** **Vorlage Nr.: 02/974/VI/065/2025**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Amt:** | Werke | **Datum:** | 22.10.2025/rp |
| **Sachbearbeiter:** | Reiner Paul | **AZ:** | |

**Stadt Annweiler am Trifels**

***Beratungsfolge:***

| Nr. | Gremium | Termin | Behandlung | Status |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Werkausschuss | 29.10.2025 | Vorberatung | öffentlich |
| 1 | Stadtrat | 12.11.2025 | Entscheidung | öffentlich |

**Gegenstand der Vorlage**

Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels

**1. Ausgangslage und Anlass der Neufassung**

Die bisherige Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels stammt aus dem Jahr 2011. Seitdem haben sich rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie das Landeswassergesetz (LWG) und das Kommunalabgabengesetz (KAG) mehrfach geändert. Zudem wurden die betrieblichen Aufgaben der Stadtwerke durch neue Beteiligungen und die Übernahme der Betriebsführung für Einrichtungen der Verbandsgemeinde im Bereich Regenerative Energien erweitert.

**2. Zielsetzung der Änderung**

Ziel der Neufassung ist die Anpassung der Satzung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die tatsächliche Organisationsstruktur der Stadtwerke. Die Satzung soll die Leitungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar regeln und zugleich eine moderne, rechtssichere Kontroll- und Steuerungsstruktur gewährleisten.

**3. Wesentliche Änderungen im Überblick**

Die neue Betriebssatzung enthält folgende wesentliche Neuerungen:

**Grundstruktur und Systematik**

| | | |
|---|---|---|
| Alt (2011) | | Neu (2025) |
| Paragraphenanzahl | 8 (§§ 1–8) | 9 (§§ 1–9) |

**Neue Paragraphen –**

§ 4 „Aufgaben des Einrichtungsträgers“

Titelstruktur klassisch nach EigAnVO (Werk, Bürgermeister, Werkleitung), modernisiert, stärker am kommunalen Organisationsrecht RLP ausgerichtet

Formulierungenknapp, eher formal erweitert, rechtssystematisch genauer (viele Verweise auf GemO, EigAnVO und LWG RLP)

§ 1 – Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

**Alt (2011):**

Kombination von Wasserwerk und Elektrizitätswerk zu einem Eigenbetrieb. Zweck: Versorgung mit Wasser und Strom, Eigenerzeugung regenerativer Energie. Möglichkeit zu Tätigkeiten auch außerhalb des Stadtgebiets (§ 85 Abs. 1 GemO).

**Neu (2025):**

Deutlich präzisiert:

Detaillierte Aufgabenbeschreibung nach Sparten:

- Wasserversorgung: Bezug auf § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LWG (Trink-/Löschwasserversorgung).
- Energieversorgung: Vertrieb, Verteilung, Messstellenbetrieb ausdrücklich benannt.
- Beteiligungsverwaltung: Ermächtigung, Beteiligungen zu halten (z. B. Erneuerbare Energien, Gasversorgung).
- Betriebsführung für VG-Eigenbetriebe: Aufnahme der technischen/kaufmännischen Betriebsführung für VG Annweiler im Rahmen von Verträgen.

Rechtsgrundlagen zur Abgabenerhebung: Eigenständige Ermächtigung zur Bescheiderstellung nach KAG RLP. Benutzungszwang: ausdrückliche Regelung, dass der Eigenbetrieb über Anschluss- und Benutzungszwang entscheiden darf.

**Bewertung:**

Die neue Fassung integriert kommunalabgabenrechtliche Zuständigkeiten, Beteiligungsverwaltung und Betriebsführungsaufgaben — deutlich erweiterter Aufgabenrahmen.

**§ 4 (neu) – Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Neu aufgenommen 2025, fehlte 2011 völlig.

- Legt fest, was dem Stadtrat vorbehalten bleibt, z. B.:
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- Jahresabschluss und Gewinnverwendung,
- Bestellung der Werkleitung,
- Satzungsbeschlüsse und Tarife,
- mittel- und langfristige Planung.

Bewertung: Systematisch korrekt, weil die Aufgaben des Stadtrats nun explizit abgegrenzt sind – stärkt das Verhältnis Stadtrat ↔ Werkleitung ↔ Werkausschuss.

§ 5 – Werkausschuss

Alt (2011):

- 8 Mitglieder, Beschlüsse zu Mehr- und Mehrausgaben (§§ 16, 17 EigAnVO).
- Zustimmung zu Verträgen > 15 000 €, Personalentscheidungen zu Beamten usw.
- Neu (2025):
- Zahl der Mitglieder künftig durch Hauptsatzung bestimmt.
- Präzise Aufzählung:
- Mehrausgaben: > 15 % der Einzelvorhaben.
- Verträge: Zustimmung bei > 50 000 €.
- Personalrecht: Übertragung von Befugnissen nach §§ 32, 44 und 86 GemO i.V.m. § 3 EigAnVO (Einstellung, Beförderung, Entlassung).
- Gerichtsverfahren: ab 50 000 € Streitwert bzw. Finanzgericht generell.

Bewertung: Deutliche Ausweitung und Konkretisierung. Die neue Satzung schafft klare finanzielle und personalrechtliche Kompetenzgrenzen.

Bürgermeister/in (§ 6)

Alt (2011):

Dienstvorgesetzter der Bediensteten und der Werkleitung.

Neu (2025):

Gleiche Grundregel jedoch ergänzt:

- Einzelweisungen nur zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder geordneten Verwaltung zulässig.

- Stärkung der Eigenverantwortung der Werkleitung.

Bewertung: Klare Trennung von politischer und operativer Ebene – moderner Führungsstandard.

Werkleitung (§ 7)

Alt (2011):

Werkleiter + Stellvertreter; Zustimmung Stadtrat erforderlich.

Aufgaben wie Bewirtschaftung, Personal, Instandsetzung, Beschaffung, Wirtschaftsplan usw.

Vertragsabschlüsse bis 15 000 €, Forderungserlass bis 1 000 €.

Neu (2025):

Dreistufige Werkleitung: Werkdirektor + zwei ständige Werkleiter (Technik / Elektrizität + kaufmännische Leitung).

Umfassende Auflistung der laufenden Geschäfte inkl.:

- Erlass von Dienstanweisungen,

- Abschluss von Verträgen im Rahmen Wirtschaftsplans,

- Vertragsabschlüsse mit Sonderkunden,

- Forderungsstundung und -erlass bis 10 000 €,

- Gerichtsverfahren bis 50 000 €.

Bewertung: Professionalisiert die Leitung erheblich und erhöht den Handlungsspielraum im Tagesgeschäft.

- Wirtschaftsplan / Beteiligungsbericht (§ 8)

- Alt (2011):

- Werkleitung erstellt Wirtschaftsplan, über Bürgermeister → Werkausschuss → Stadtrat.

- Sonderkasse vorgesehen.

Neu (2025):

- Gleiches Grundprinzip, aber präziser formuliert:

- Bezug auf § 86 Abs. 3 GemO + § 90 Abs. 2 Nr. 4 GemO.

- Beteiligungsbericht muss den Einwohnern öffentlich zugänglich gemacht werden.

- Sonderkasse bleibt mit VG-Kasse verbunden.

- Bewertung: Transparenzpflichten erweitert, stärker an GemO angepasst.

- Einführung eines neuen § 4 zur Definition der Aufgaben des Einrichtungsträgers,
- Präzisierung der Zuständigkeiten des Werkausschusses mit Wertgrenzen auf Grundlage der Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes
- Erweiterung der Werkleitung zu einer dreiköpfigen Leitung mit klarer Aufgabenverteilung,

- Aufnahme des Messstellenbetriebs, der Beteiligungsverwaltung und der Betriebsführungsaufgaben,
- ausdrückliche Bezugnahme auf LWG und KAG Rheinland-Pfalz,
- Einführung einer Veröffentlichungspflicht für den Beteiligungsbericht.

**4. Rechtsgrundlagen**

Die Neufassung stützt sich auf §§ 24, 85, 86 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie auf die einschlägigen Vorschriften des Landeswassergesetzes (§ 48) und des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz.

**5. Bewertung im Hinblick auf kommunalwirtschaftliche Erfordernisse**

Die Änderungen tragen den organisatorischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Stadtwerke Rechnung. Sie sichern eine effiziente Aufgabenwahrnehmung und eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten. Die Erweiterung der Befugnisse der Werkleitung stärkt die Eigenverantwortung und erhöht die Handlungsfähigkeit im operativen Geschäft, während der Stadtrat seine Steuerungs- und Kontrollrechte behält.

**6. Empfehlung für den Stadtrat**
Der Stadtrat wird gebeten, der Neufassung der Betriebssatzung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag Ausschuss:**

Der Werkausschuss empfiehlt beiliegende Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels zu beschließen. t

**Anlagen:**

**Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**